

Kindergartenordnung des Waldorfkinder Gartens Göppingen

1. Grundlagen für die Arbeit im Kindergarten

1.1 Grundsätzliches

Auch bei räumlicher Trennung der Gruppen – am Standort Kleiststraße und Ahornstraße – wird der Kindergarten einheitlich geführt.

Der Waldorfkinder Garten nimmt an der Fachberatung teil, die von der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. angeboten wird. In diesem Rahmen werden Fachberater/-innen in regelmäßigen Abständen die Einrichtung besuchen. Die Fachberater/-innen sind dabei zur Verschwiegenheit bezüglich aller die Einrichtung betreffenden Informationen gegenüber Dritten verpflichtet.

1.2 Waldorfpädagogik

Das pädagogische Grundprinzip ist das nachahmende Lernen, das sich durch liebevolle, Vorbild gebende Tätigkeit der Erwachsenen individuell entfaltet. Das Kind lernt vom Erwachsenen ohne belehrt zu werden. Weil sich die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Geschehnissen entwickeln, wird ihre Umgebung möglichst umfassend als Bereich nachzuahmender Tätigkeit ausgestaltet.

Die gesunde Entwicklung des Kindes soll in unserem Kindergarten von vielen Seiten her gefördert werden. Im Mittelpunkt steht die Pflege des kindlichen Spiels. Sie ist gekennzeichnet durch eine freie schöpferische Betätigung, die sich u.a. im Verkleiden, Häuser bauen, Handwerkerspiel, Rollenspiel, Märchen und Puppenspiel äußert. Hinzu treten weitere Betätigungen, u.a.: Eurythmie, Musik, Sprachpflege, rhythmische Spiele, Spielzeugpflege, Gartenarbeit und hauswirtschaftliche Tätigkeiten.

Großer Wert wird auf den Jahreslauf und seine Gliederung durch das Gestalten der Feste gelegt.

In der Waldorfpädagogik legen wir großen Wert darauf, dass die digitalen Medien im Kindergartenalter noch kein Bestandteil im Alltag sind.

Wir sind der Auffassung, dass diese Art von Medien einen ungünstigen Einfluss auf die Entwicklung des kleinen Kindes haben können, wie z.B. Konzentrationsstörungen, Lähmung der Eigentätigkeit, Störung der Phantasiekräfte, Schlaflosigkeit, Angst, motorische Unruhe und unsoziale Verhaltensweisen. Gemeinsam mit den Eltern wollen die pädagogischen Fachkräfte alles tun, um dem Kind eine gesunde und harmonische Entwicklung zu ermöglichen.

1.3 Erziehungspartnerschaft

Mit der Anmeldung des Kindes im Waldorfkinder Garten werden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und das Interesse an der Waldorfpädagogik bekräftigt.

Erziehungspartnerschaft gelingt mit Bereitschaft zur Kommunikation und Austausch,

mit dem Engagement für das Gelingen des Waldorfkindergartens und mit Interesse an der Waldorfpädagogik.

Ohne das Engagement der Eltern kann der Waldorfkindergarten nicht bestehen und die pädagogische Aufgabe nicht fruchtbar werden.

Der Wunsch nach einem gemeinsamen pädagogischen Handeln, sowie einer offenen, vertrauten und ehrlichen Erziehungspartnerschaft liegt uns sehr am Herzen. Eltern, die über das Angebot des Waldorfkindergartens hinaus eine regelmäßige Aktivität ihres Kindes anstreben (Musikschule, Fußball, Kinderturnen, usw.), werden gebeten die pädagogischen Fachkräfte darüber zu informieren.

2. Einrichtung

2.1 Träger des Waldorfkindergartens Göppingen ist der Schulverein Freie Waldorfschule Filstal e.V. und dieser verfügt über die erforderliche Betriebserlaubnis.

2.2 Die Betreuung und Erziehung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Für die näheren Einzelheiten wird auf die Pädagogische Konzeption verwiesen (Anlage 4), die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Einrichtung ist christlich ausgerichtet, jedoch nicht konfessionell gebunden.

2.3 Die Betreuung des Kindes ist an die Fördermitgliedschaft (ohne Stimmrecht) des oder der Sorgeberechtigten im Trägerverein geknüpft.

3. Sorgeberechtigte

3.1 Der Vertrag kommt mit der/dem/den Sorgeberechtigten zustande.

3.2 Im Falle der Trennung der Sorgeberechtigten und von Änderungen des Sorgerechts ist die Einrichtung umgehend zu informieren. Auch Adressänderungen – wie auch der privaten und geschäftlichen Telefonnummern – sind den pädagogischen Fachkräften und dem Schulbüro unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages werden die Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit und ihr Interesse an der Waldorfpädagogik und die Bestimmungen dieser Kindergartenordnung verbindlich erklärt.

4. Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist die Zustimmung des pädagogischen Kollegiums der Einrichtung, nach einem persönlichen Gespräch mit den Eltern und der Vorstellung des Kindes.

4.1 Voraussetzungen für die Aufnahme und den Beginn der Betreuung (Eingewöhnung) der Kinder sind:

- a) Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die ärztliche Untersuchung des Kindes (Anlage 5)
- b) Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die erfolgte Impfberatung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (Anlage 5),
- c) Nachweis der Masernimmunität bzw. deren Entbehrlichkeit (Anlage 6),
- d) Belehrung nach § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (Anlage 7)

Widerspruch der Sorgeberechtigten muss schriftlich erklärt werden.

5.7 Die Betreuungspflicht der Einrichtung ruht während der Schließzeiten/ -tage und während der pädagogischen Tage der Einrichtung. Die Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten zu Beginn des neuen Kindergartenjahres mitgeteilt und sind weitestgehend an die Ferien der Freien Waldorfschule Filstal gebunden.

5.8 Die Betreuungspflicht der Einrichtung ruht unbeschadet der Entgeltspflicht, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung (z.B. zum Infektionsschutz) oder aus besonderen betrieblichen Gründen (z.B. Krankheit der pädagogischen Fachkräfte, Fachkräftemangel) geschlossen bleiben muss.

6. Aufsichtspflicht und Abholberechtigung

6.1 Während der vereinbarten Betreuungszeit obliegt die Aufsichtspflicht für das Kind der Einrichtung und ihren pädagogischen Fachkräften.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Sorgeberechtigten und den Familien (Tag der offenen Tür, Sommerfest etc.) obliegt den Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Begleitpersonen des Kindes ausschließlich die Aufsichtspflicht.

6.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit seiner Abholung. Das Kind wird nur den dazu befugten Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor. Die/der Abholende muss den pädagogischen Fachkräften bekannt sein oder sich ausweisen.

6.3 Die Sorgeberechtigten haben für eine Aufsicht des Kindes auf dem Weg zur oder von der Einrichtung zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis in die Einrichtung. Soll ein Kind allein nach Hause gehen, so ist das Einvernehmen zwischen Sorgeberechtigten und der Geschäftsführung des Trägervereins, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand dazu in der Lage ist, schriftlich festzuhalten.

6.4 Die Sorgeberechtigten teilen bei Vertragsabschluss mit, welche Person(en) das Kind nach Ende der Betreuungszeit abholen dürfen (siehe Anlage 10). Weist ein Elternteil nach, dass es alleiniger Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist, so ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit das andere Elternteil das Kind abholen darf. Spätere Änderungen der Abholberechtigung sind möglich, wenn diese von den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt werden. Älteren Geschwistern kann die Abholung erlaubt werden. Hierfür ist jedoch vorab zwingend ein Gespräch mit der Geschäftsführung erforderlich.

7. Beiträge

7.1 Der Elternbeitrag wird in einem Gespräch mit dem Beitragsgremium in beidseitigem Einvernehmen festgelegt.

Hinzukommen Kosten für das gemeinsame Frühstück (Vespergeld) und ein mögliches Mittagessen. Die einmalig von den Sorgeberechtigten zu entrichtende Aufnahmegebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands beträgt 30,- €.

7.2 Bei Eintritt unter dem Jahr gilt der Monat des Eintritts/der Eingewöhnungszeit als erster voller Zahlungsmonat. Bei Kündigung eines Kindergartenvertrags durch die

Sorgeberechtigten ohne wichtigen Grund oder durch die Einrichtung aus wichtigem Grund während des Kindergartenjahres ist der Beitrag bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu zahlen.

7.3 Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (z.B. Ferien, pädagogische Tage), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes. Bei durch den Träger nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen bleibt die Verpflichtung der Eltern zur Zahlung des Elternbeitrages bestehen. Dies gilt auch, wenn das Kind die Einrichtung nicht an allen fünf Wochentagen besucht oder der Träger die Öffnungszeiten betriebsbedingt reduzieren muss, z.B. wegen Personalknappheit. Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren monatlich im Voraus erhoben.

7.4 Die zuständigen Jugendämter gewähren unter bestimmten Voraussetzungen (soziale Bedürftigkeit) die (anteilige) Übernahme des ortsüblichen Kindergartenbeitrages. Es ist Sache der Sorgeberechtigten, dies ggf. geltend zu machen.

7.5 Sind mehrere Sorgeberechtigte Vertragspartner, haften sie als Gesamtschuldner.

7.6 Die Einrichtung ist berechtigt, jährlich eine Anpassung des vereinbarten Elternbeitrags im Verhältnis der amtlich bestätigten Inflationsrate vorzunehmen. Die Anpassung ist den Sorgeberechtigten 3 Monate vor Inkrafttreten bekannt zu geben. Auf Ziffer 13.5 Satz 2 und 3 wird verwiesen.

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Sorgeberechtigten kann eine Beitragsermäßigung beantragt werden. Dies ist mit dem Beitragsgremium zu vereinbaren. Der bisherige Beitrag gilt in jedem Fall so lange, bis aufgrund eines Gesprächs eine neue Vereinbarung getroffen ist. Das Beitragsgremium kann seinerseits ebenfalls um ein erneutes Beitragsgespräch bitten.

7.7 Die Einrichtung lebt vom Engagement aller Beteiligten. Es wird erwartet, dass die Sorgeberechtigten regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen. Die aktive Mitarbeit der Sorgeberechtigten ist Teil des pädagogischen Konzepts. Die Sorgeberechtigten sind zur aktiven Mithilfe verpflichtet, z.B. in Arbeitskreisen oder im Elternbeirat.

8. Haftung

8.1 Für Sachschäden, insbesondere für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und mitgebrachter Gegenstände (Fahrräder etc.), ist die Haftung der Einrichtung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2 Bringen Sorgeberechtigte Speisen für den Kindergarten mit, z.B. anlässlich eines Geburtstages, handelt es sich um eine private Einladung für einen festen Personenkreis, die der vorherigen Zustimmung der Gruppenleitung bedarf. Für die Unbedenklichkeit der Speisen haften die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte, die nicht wollen, dass ihr Kind Speisen zu sich nimmt, die andere Sorgeberechtigte mitbringen, haben dies schriftlich der Gruppenleitung mitzuteilen. Die Einrichtung wird, soweit erforderlich, die Lebensmittel sachgerecht zwischenlagern.

Leichtverderbliche Speisen dürfen nicht mitgebracht werden.

9. Krankheiten

9.1 Die folgenden Bestimmungen tragen den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes Rechnung.

9.2 Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist ein Kind in Krankheitsfällen wie bei Auftreten von infektiösem Hautausschlag, Befall von Parasiten (Läuse), Bindehautentzündung, Durchfall, Erbrechen, Erkältungskrankheiten, Fieber, Hals- und Ohrenschmerzen zuhause zu behalten. Es darf die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen. Dies gilt auch für Eltern, Personal und sonstige Personen.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an ansteckender Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hauterkrankungen, Läuse) muss dies der jeweiligen pädagogischen Fachkraft sofort mitgeteilt werden. Bevor das Kind nach Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist ein ärztliches schriftliches Einverständnis erforderlich.

9.3 Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

9.4 Die Sorgeberechtigten haben mit der Annahme des Aufnahmeantrags ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ erhalten und gelesen.

9.5 Treten Erkrankungen während der Betreuungszeit auf, ist ein Sorgeberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen, und das Kind ist unverzüglich abzuholen. Die pädagogische Fachkraft ist berechtigt, das Kind mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung der Einrichtung ein krankes, fiebriges oder krankheitserschöpftes Kind auch nur befristet in der Kita zu betreuen. Ob ein kränkendes Kind betreut wird, entscheiden die pädagogischen Fachkräfte. Dieses Entscheidungsrecht besteht unabhängig vom Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung bzgl. einer möglichen Kindergarten-Tauglichkeit des Kindes.
Leidet das Kind unter Fieber, darf es nach Abklingen des Fiebers die Einrichtung 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und/oder Erbrechen 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen.

9.6 Treten in der Einrichtung übertragbare Krankheiten, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten oder andere meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf, informiert diese die Eltern umgehend.

10. Fernbleiben des Kindes

10.1 Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.

10.2 Ein entschuldigtes Fernbleiben des Kindes ist bei der Einrichtung bis jeweils 8.30 Uhr zu melden. Auch ein längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) ist der Einrichtung mitzuteilen.

11. Ärztliche Untersuchung

Bei der Anmeldung zum Besuch der Einrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen (§ 4 KiTaG).

12. Versicherungsschutz

12.1 Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Sollte nach einem Unfall in der Einrichtung das Aufsuchen eines Unfallarztes notwendig sein, muss die Einrichtung innerhalb von 3 Werktagen in Kenntnis gesetzt werden.

12.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg im Zusammenhang mit dem Besuch von und zur Einrichtung unter Aufsicht der Sorgeberechtigten oder einer durch sie beauftragten Person. Ein Versicherungsschutz für Unfälle auf Umwegen besteht – unter Berücksichtigung des natürlichen Spieltriebes der Kinder – nur in Ausnahmefällen. Von dem Unfall ist die Einrichtung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, in Kenntnis zu setzen.

13. Beendigung des Vertrags, Vertragsänderung

13.1 Die ersten 3 Monate ab Betreuungsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann von beiden Seiten der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden.

13.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich ohne Angabe eines Grundes ordentlich gekündigt werden. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31. Juli des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

13.3 Beide Vertragspartner können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung von Seiten der Einrichtung liegt vor:

- wenn der/die Sorgeberechtigte/n mit mehr als 2 Monatsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist/sind,
- wenn eine Beendigung der Betreuung zum Wohl des betreffenden Kindes oder der übrigen Kinder erforderlich ist; das ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Kind aufgrund gesundheitlicher, verhaltens- oder entwicklungsbezogener Besonderheiten von der Einrichtung nicht angemessen betreut werden kann, andere Kinder oder Erzieher gefährdet, oder die Sorgeberechtigten erforderliche Unterstützung und Hilfe für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung (Integrationsfachkraft) nicht in Anspruch nehmen oder die nötige Mitwirkung dabei trotz Beanstandung unterlassen,
- wenn das Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten aufgrund schwerwiegender Ereignisse zerrüttet ist, beispielsweise wegen wiederholter Verletzungen von Vertragspflichten (z.B. Abholpflichten, Verweigerung von pädagogisch erforderlicher Unterstützung oder Zusammenarbeit durch die

- Sorgeberechtigten) trotz Beanstandungen seitens der Einrichtung,
- oder in vergleichbaren Fällen.

In vergleichbaren Fällen aus Sicht der Sorgeberechtigten (erhebliche Verletzung von Betreuungs- bzw. Aufsichtspflichten) liegt auch ein wichtiger Grund für ihre außerordentliche Kündigungserklärung vor. In diesen Fällen ist die Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Ist der Kündigungsgrund so schwerwiegend, dass auch ein Abwarten dieser verkürzten Kündigungsfrist nicht zumutbar ist, kann fristlos gekündigt werden; das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes oder seiner Gruppe andernfalls nicht mehr gewährleistet werden kann.

13.4 Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

13.5 Änderungen und Anpassungen des Betreuungsvertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Vertragsänderungen können auch dadurch vereinbart werden, dass die Einrichtung schriftlich auf geänderte Beiträge oder Öffnungszeiten hinweist und anschließend das Vertragsverhältnis unwidersprochen fortgeführt wird. In diesem Fall wird vermutet, dass Einigkeit zwischen den Vertragspartnern über die von der Einrichtung schriftlich erklärte Vertragsänderung besteht.

14. Mitteilungspflichten

14.1 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Trägerverein zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Vertrag folgende Daten mitzuteilen („Datenblatt“, Anlage 1)

- (1) Name und Vorname des Kindes,
- (2) Geburtsdatum des Kindes,
- (3) Geschlecht des Kindes,
- (4) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
- (5) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- (6) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs.)
- (7) Gesundheitsfragebogen

14.2 Änderungen sind dem Trägerverein unverzüglich mitzuteilen.

15. Arzneimittelgabe

15.1 Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Lagen kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes etc.) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kindergarten festzulegen. Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe werden schriftlich zwischen Eltern und Kindergarten vereinbart. Sollte die pädagogischen Fachkräfte mit der Medikamentengabe einverstanden sein, so erfolgt eine Unterweisung durch den behandelnden Arzt des Kindes.

15.2 Sind die eingewiesenen pädagogischen Fachkräfte nicht in der Einrichtung anwesend, so kann auch das betroffene Kind nicht betreut werden.

16. Datenschutz

16.1 Die Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten – ggf. auch Gesundheitsdaten – des betreuten Kindes, sorgeberechtigten Personen und ggf. von Dritten (abholberechtigte Personen). Diese werden ggf. im EDV-

System der Einrichtung gespeichert. Die Leitung der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

16.2 Für das Kind und die Sorgeberechtigten werden in der Einrichtung von den pädagogischen Fachkräften Niederschriften von Bildungsprozessen des Kindes angefertigt. Die Eltern sind mit der Anlage dieser Dokumentationen sowie der dafür notwendigen Datenerfassung einverstanden.

16.3 Nähere Informationen zum Datenschutz, den erhobenen Daten, den Zwecken ihrer Verarbeitung sowie den Ihnen zustehenden Rechten entnehmen Sie bitte der dem Vertrag beigefügten Anlage 12 „Hinweise zur Datenverarbeitung“.

17. Ausschlussfristen

17.1 Alle Ansprüche aus dem Betreuungsvertrag mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Einrichtung resultieren, müssen innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der Einrichtung geltend gemacht werden.

17.2 Lehnt die Einrichtung den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

18. Schlussbestimmung

18.1 Ungefähr 1,5 Jahre vor der Einschulung werden für das Kind Einschulungsuntersuchungen („Waldorf-ESU“) angeboten, die auf die Grundlagen der Waldorfpädagogik abgestimmt sind. Sie werden in Zusammenarbeit mit Ärzten, die auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin qualifiziert sind, durchgeführt. Hierzu wird die Zustimmung der Eltern erbeten, da andernfalls die Einschulungsuntersuchungen durch die Gesundheitsämter durchgeführt werden. Zwischen dem Kindergarten und der Freien Waldorfschule Filstal besteht ein Kooperationsvertrag. Ziel ist es, den Übergang zwischen Kindergarten und Schule individuell und entwicklungsgerecht zu gestalten. An der Kooperation nehmen alle Kinder teil, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden und diejenigen Kinder, die bei der ESU 1 Auffälligkeiten zeigten oder bereits einen besonderen Förderbedarf haben.

Die Erziehungsberechtigten bekommen von Beginn der Kooperation einen Kooperationsvertrag und unterschreiben die Einverständniserklärung.

18.2 Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie in der Einrichtung erfahren durch:

- Gespräche z.B. mit den Kindern,
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtung, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die den Kindergarten und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind. Auf die Anlage Verschwiegenheitserklärung, Sozialdatenschutz (Anlage Nr. 11) wird verwiesen.

- 18.3 Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten sind vertraulich beizulegen.
- 18.4 Die Einrichtung bzw. der Trägerverein nimmt nicht an einem Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teil. Einvernehmliche Streitbelegungen – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Mediators – werden von ihm gleichwohl stets vorrangig angestrebt.
- 18.5 Sollte eine Bestimmung des Betreuungsvertrages einschließlich sämtlicher Anlagen (wie z.B. dieser Kindergartenordnung) ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit wie möglich entspricht. Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung einer ergänzenden Vertragsauslegung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 18.6 Die Aufnahme in den Kindergarten sichert noch nicht die spätere Aufnahme in die Freie Waldorfschule Filstal. Soll das Kind im Anschluss an den Kindergarten die Freie Waldorfschule Filstal besuchen, ist eine möglichst frühzeitige gesonderte Anmeldung unerlässlich.